

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom 25.02.2019 in Remmingsheim

Am Montag, 25.02.2019 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderats statt. Bürgermeister Gunter Schmid konnte zu der Sitzung neben den Damen und Herren des Gemeinderates zahlreiche Zuhörer/innen sowie einen Vertreter der Presse begrüßen.

zu § 1) Fragestunde für Kinder, Jugendliche und erwachsene Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu § 2) Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Gemeinderatsbeschlüsse

Es waren keine nichtöffentlichen Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

zu § 3) Bauanträge

a) Errichtung eines Wintergartens auf dem Grundstück Flst. 1837, Panoramastraße 14/1 Nellingsheim (vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 1837, Panoramastraße 14/1 in Nellingsheim einen Wintergarten zur Wohnraumvergrößerung, d.h. mit Aufenthaltsraumqualität zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ob den Gärten II“.

Die Nachbarbeteiligung wurde vom Antragsteller selbst durchgeführt. Es wurden keine Einwendungen oder Bedenken gegen das Bauvorhaben vorgebracht.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

b) Neubau eines Dreifamilienwohnhauses mit Garage und Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. 4739, Burgstallstraße 3 in Wolfenhausen (Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 4739, Burgstallstraße 3 in Wolfenhausen ein Dreifamilienwohnhaus mit Garage und Stellplätzen zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Letten“.

Die Nachbarbeteiligung wird derzeit von der Verwaltung durchgeführt.

Der Gemeinderat hat das grundsätzliche Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag unter Einhaltung der Vorgaben für die Pkw- und Fahrradstellplätze erteilt.

c) Dachgeschossausbau und Errichtung eines Dachaufbaus auf dem Grundstück Flst. 1829, Panoramastraße 9 in Nellingsheim (Baugenehmigungsverfahren)

Der Bauantrag wurde im Baugenehmigungsverfahren nach § 49 LBO eingereicht.

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Flst. 1829, Panoramastraße 9 in Nellingsheim das Dachgeschoss auszubauen und ein Dachaufbau zu errichten.

Das Grundstück befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Ob den Gärten II“.

Die Nachbarbeteiligung wurde vom Antragsteller selbst durchgeführt. Es wurden keine Einwendungen oder Bedenken gegen das Bauvorhaben vorgebracht.

Der Gemeinderat hat das Einvernehmen der Gemeinde Neustetten zu dem Bauantrag erteilt.

zu § 4) Gutachterausschuss

hier: Eintritt in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Rottenburg a.N. und Ammerbuch

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 192 ff BauGB) und der Gutachterausschussverordnung von Baden-Württemberg (§ 1 GuAVO) werden in Gemeinden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet.

Als Aufgaben des Gutachterausschusses sind in § 193 BauGB u.a. genannt:

- Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken
- Führung einer Kaufpreissammlung
- Ermittlung von Bodenrichtwerten

Seit der Novellierung der GuAVO vom 26.09.2017 ist gesetzlich festgelegt, dass „für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses [...] eine ausreichende Anzahl von Kauffällen erforderlich“ ist.

Die Begründung zur Novelle konkretisiert, dass eine ausreichende Zahl bei ca. 1.000 Kauffällen pro Jahr angenommen werden kann.

In der Gemeinde Neustetten werden im Durchschnitt ca. 60 Kauffälle pro Jahr erfasst. Die Anzahl der Gutachten, welche vom Gutachterausschuss angefertigt werden beläuft sich auf ca. 0 - 3 Stück pro Jahr.

Eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses in der Gemeinde Neustetten im Sinne des Gesetzgebers ist demnach aufgrund der Anzahl der Kauffälle nicht möglich.

Mit der Novellierung der GuAVO wurden die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit hinsichtlich dieser Aufgabenerfüllung wesentlich erweitert.

Es können nun benachbarte Gemeinden innerhalb eines Landkreises gemeinsame Gutachterausschüsse bilden. Durch die größeren Zuständigkeitsbereiche kann die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht werden, um das erforderliche Maß von mindestens 1.000 Stück pro Jahr zu erfüllen.

Die Stadt Rottenburg am Neckar und die Gemeinde Ammerbuch haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und einen gemeinsamen Gutachterausschuss gebildet.

Diesem können nun in einem nächsten Schritt auch die angrenzenden Gemeinden Neustetten, Starzach und Hirrlingen beitreten.

Die Voraussetzungen dafür wurden bereits überprüft und sind gegeben.

Für die Gemeinde Neustetten ergibt sich aufgrund der geografischen Lage und der gesetzlichen Vorgaben keine andere Möglichkeit als für einen Zusammenschluss mit der Stadt Rottenburg a.N..

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 10. April 2018 die Wertermittlung für die Grundsteuer als nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt hat.

Hauptkritikpunkt war, dass die zugrunde gelegten Werte die tatsächlichen Wertentwicklungen nicht mehr in ausreichendem Maße widerspiegeln. Die bisher verwendeten Einheitswerte stammen von 1964 (alte Länder) bzw. 1935 (neue Länder).

Spätestens bis 31. Dezember 2019 muss der Gesetzgeber eine Neuregelung treffen, die eine realitätsgerechte Besteuerung, auch im Verhältnis der Grundstücke zueinander, gewährleistet.

Für die administrative Umsetzung der Steuer hat das Gericht eine weitere Frist (bis 31. Dezember 2024) gesetzt.

Die Grundsteuer kommt ausschließlich den Kommunen zugute und ist eine der wichtigsten Einnahme- und Finanzierungsquellen.

In den letzten Tagen hat die Bundesregierung die Eckpunkte für eine Grundsteuer-Reform vorgestellt. Einer der Eckpunkte ist, dass Ausgangspunkt für die Bewertung von Grund- und Boden die Bodenrichtwerte sein sollen.

Mit diesem Hintergrund ist nach Auffassung der Verwaltung ein Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Rottenburg a.N. und der Gemeinde Ammerbuch

- zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach der Gutachterausschussverordnung von Baden-Württemberg und
- aus Gründen der Rechtssicherheit im Hinblick auf die anstehende Grundsteuerreform

zwingend geboten.

Um die Pflicht zur Aufgabenerfüllung abzutreten und auf den bestehenden gemeinsamen Ausschuss zu übertragen, ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Rottenburg a.N. abzuschließen.

Ein Zusammenschluss würde neben der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung zwangsläufig im Nachgang folgende weitere Beschlüsse erfordern:

- Abberufung der bestellten Gutachter
- Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung
- Änderung des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde im Vorfeld mit der zuständigen Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums Tübingen abgestimmt; die Genehmigungsfähigkeit wurde am 23.01.2019 in Aussicht gestellt.

Die beitretenden Gemeinden müssen sich an den tatsächlichen Personal- und Sachkosten nach Kostenverteilungsschlüssel (Verhältnis der Kauffälle aus der jeweiligen Gemeinde zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle für den Hoheitsbetrieb bzw. Verhältnis der Gutachten auf dem Gemeindegebiet zur Gesamtzahl aller Gutachten eines Jahrgangs für den „Betrieb gewerblicher Art“) beteiligen. Für das erste Jahr (Abwicklung des Zusammenschlusses) wird eine pauschale Kostenbeteiligung vereinbart.

Seitens der Gemeinde Neustetten könnten zwei entsprechend sachkundige Personen als Gutachter für den gemeinsamen Ausschuss bestellt werden. Dies wurde bei der zukünftigen Zusammensetzung des gemeinsamen Gutachterausschusses seitens der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bereits berücksichtigt.

Der Sitz der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ist in Rottenburg a.N..

Der Leiter der Geschäftsstelle, Herr Thomas Krug, hat in der Sitzung über den Sachverhalt informiert und das öffentlich-rechtliche Vertragsmuster vorgestellt sowie die weitere Vorgehensweise erläutert.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Gemeinde Neustetten auf die Stadt Rottenburg am Neckar wurde zugestimmt.**

- **Die derzeit für die Amtszeit vom 01.07.2016 bis 30.06.2020 bestellten Gutachter des Gutachterausschusses der Gemeinde Neustetten wurden aufgrund des Beitritts zum gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar mit Wirkung zum 15.09.2019 abberufen.**
- **Im Zusammenhang mit dem Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss der Stadt Rottenburg am Neckar wurde zur Abrechnung dessen Leistungen das entsprechende Rottenburger Satzungsrecht auf das Gebiet der Gemeinde Neustetten erstreckt. Um Unklarheiten zu vermeiden, darf das entsprechende Neustetter Satzungsrecht nicht mehr zur Anwendung kommen. Es wurde daher die Satzung zur Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung beschlossen.**

zu § 5) Bebauungsplan „Gärten III“ in Remmingsheim

a) Beratung und Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Neustetten verfügt in allen drei Ortsteilen über keine gemeindeeigenen Baugrundstücke mehr, so dass die dringende Notwendigkeit für ein neues Baugebiet in Remmingsheim gesehen wird.

Der Gemeinderat hat deshalb in der Sitzung am 24.09.2018 für die Grundstücke Flst. 1863, Flst. 1862, Flst. 1861, Flst. 1867/1 und Flst. 1951/1 (Weg) i.T. nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Gärten III“ gefasst.

Zudem hat der Gemeinderat in der Sitzung am 26.11.2018 den Bebauungsplanentwurf (Planteil, Begründungen, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 12.11.2018 gebilligt und bestimmt, dass das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB durchgeführt wird.

Gleichzeitig wurde ein Beschluss zur öffentlichen Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Anhörung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.12.2018. bis 25.01.2019 gefasst.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind Anregungen und Einwendungen aus der Bürgerschaft eingegangen. Diese betreffen den Abstand der Baufenster zu den angrenzenden privaten Baugrundstücken sowie die Straßenführung bzw. Zufahrten im Plangebiet.

Im Rahmen der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls Rückmeldungen eingegangen.

Alle Rückmeldungen wurden in einer Übersicht jeweils mit einer entsprechenden Stellungnahme sowie einem Beschlussvorschlag zusammengetragen.

Das Büro Gfrörer hat in der Sitzung die einzelnen Punkte der Übersicht (Abwägungsprotokoll) mit den entsprechenden Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen erläutert.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

Den im vorliegenden Abwägungsprotokoll unterbreiteten Beschlussvorschlägen zu den Stellungnahmen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen sind, wurde nach Abwägung untereinander und gegeneinander Rechnung getragen. Den eingearbeiteten Änderungen, die sich aufgrund dieser Anregungen ergeben haben, wurde zugestimmt.

b) Feststellung des Bebauungsplanentwurfs (Planänderung)

Folgende Unterlagen wurden dem Gemeinderat für die Feststellung des geänderten Bebauungsplanentwurfes zur Verfügung gestellt:

- Abgrenzungsplan (Stand: 14.02.2019; unverändert)
- Lageplan (Bebauungsplanentwurf mit Stand: 14.02.2019)
- Begründung (Stand 14.02.2019)
- Planungsrechtliche Festsetzungen (Stand: 14.02.2019)
- Örtliche Bauvorschriften (Stand: 14.02.2019)
- Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Stand: 14.02.2019)

Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:

Der geänderte Bebauungsplanentwurf (Plan- und Textteil, Begründung, planungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften) in der Fassung vom 14.02.2019 wurde gebilligt.

c) Nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Beschränkung und Verkürzung nach § 4 a Abs. 3 BauGB

Der geänderte Bebauungsplanentwurf (in der Fassung vom 14.02.2019) ist erneut öffentlich auszulegen.

Nach § 4 a Abs. 3 BauGB kann die Frist für die erneute Auslegung eines geänderten Entwurfs verkürzt werden und auch bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:

Die erneute öffentliche Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB wird im Zeitraum vom 11.03. bis 29.03.2019 durchgeführt.

Entsprechend § 4 a Abs. 3 BauGB wurde weiterhin beschlossen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen.

zu § 6) Bebauungsplan „Grubenäcker“ in Nellingsheim hier: Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat die Verwaltung in der Sitzung am 29.01.2018 beauftragt, in allen drei Ortsteilen für eine bauliche Weiterentwicklung bestimmte Wohnbauflächen zu prüfen.

Die Gemeinde Neustetten hat in allen drei Ortsteilen keine Baugrundstücke mehr, welche sich für eine Wohnbebauung eignen. Sämtliche unbebauten Grundstücke (Baulücken), welche in der Gemeinde Neustetten vorhanden sind, befinden sich im Eigentum von Privatpersonen. Die Gemeinde hat keine Zugriffsmöglichkeiten auf diese Baugrundstücke.

Nach dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ hat die Gemeinde Neustetten in den vergangenen Jahren zahlreiche Ansätze zur Stärkung der Innenbereiche und Reduzierung des Flächenverbrauchs verfolgt:

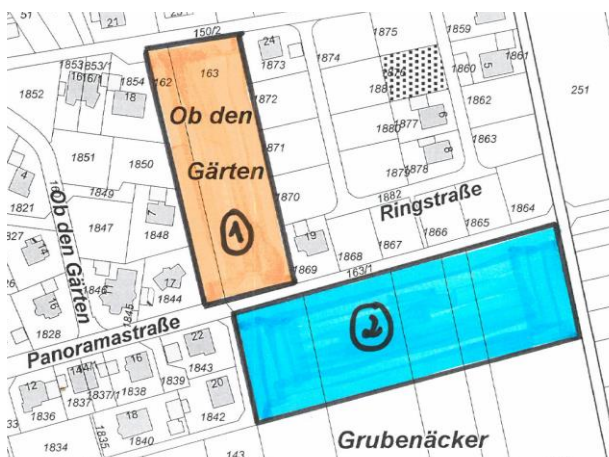
- Aufhebung der Dorfbildsatzung (Erweiterung der Bebauungsmöglichkeiten)
- Änderung von Bebauungsplänen (Innenverdichtung)
- Kommunales Förderprogramm für bauliche Maßnahmen im Innenbereich

- Bauplatzbörse auf der Homepage der Gemeinde Neustetten
- Aufkauf von Gebäuden / Grundstücken zur Realisierung öffentlicher Vorhaben
- Großzügige Auslegung von Bebauungsplanvorschriften
- Vergaberichtlinien für kommunale Baugrundstücke (Zuteilungsvoraussetzungen, Bauverpflichtungen, etc.)
- Umlegungskonditionen (Aufkauf der Flächen, Ankaufs- und Wiederkaufsrecht)

Der Gemeinderat war sich einig, dass die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken, insbesondere für Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Neustetten, eine wichtige Aufgabe der Gemeinde ist.

Aus diesem Grund sollen nach Möglichkeit in allen drei Ortsteilen neue Wohnbaugebiete entwickelt werden.

In Nellingsheim wurde die Verwaltung mit der Prüfung folgender Flächen beauftragt:



Die Verwaltung hat mit den betroffenen Grundstückseigentümern in diesen beiden Bereichen entsprechende Gespräche geführt.

Im Bereich der Fläche „Ob den Gärten“ (Fläche 1), welche aus Sicht der Verwaltung erste Priorität hatte, sind die Grundstücke nicht verfügbar, so dass lediglich der Bereich „Grubenäcker“ (Fläche 2) zur Umsetzung kommen kann.

Die Grundstückseigentümer im Bereich „Grubenäcker“ sind bereit, die betreffenden Teilflächen an die Gemeinde Neustetten zu veräußern, so dass hier grundsätzlich eine Umsetzung der Flächen zu einem Wohnbaugebiet möglich wäre. Die Grundstücke wurden bereits mit einem entsprechenden Rücktrittsrecht für die Gemeinde erworben.

Im Hinblick auf das erforderliche Bebauungsplanverfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) fanden zwischen der Verwaltung und dem Landratsamt Tübingen sowie dem Regionalverband Neckar-Alb bereits entsprechende Vorgespräche statt. Grundsätzlich dürfte eine Umwandlung der Flächen zu Wohnbauflächen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens möglich sein.

Die Verwaltung schlug dem Gemeinderat vor, einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zu fassen, einen Namen für den Bebauungsplan festzulegen und den weiteren Planungsauftrag an das Büro Gauss aus Rottenburg zu vergeben. Das Büro Gauss bearbeitet auch den Bebauungsplan „Ergenzinger Straße Süd“ in Wolfenhausen. Nach dem Aufstellungsbeschluss wird das Büro Gauss einen entsprechenden Planentwurf für den Bebauungsplan „Grubenäcker“ erarbeiten.

Der Gemeinderat hat folgende Beschlüsse gefasst:

Für die Teilflächen der Grundstücke Flst. 139, Flst. 140/1, Flst. 140/2, Flst. 141, Flst. 140 und Teilflächen der Grundstücke Flst. 1841 (Weg), Flst. 163/1 (Weg) und Flst. 139/1 (Weg) wurde nach § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan aufgestellt. Das Plangebiet lässt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 25.02.2019 entnehmen.

Die Bezeichnung des Bebauungsplans wurde auf „Grubenäcker“ festgelegt. Das Büro Gauss aus Rottenburg wurde mit der weiteren Planung beauftragt.

**zu § 7) Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung auf dem Grundstück Flst. 155, Wettestraße 19/2 in Remmingsheim
hier: Vergaben (Estrich, Innentüren, Fliesen, Bodenbeläge, Innenputz)**

Im Zusammenhang mit dem Neubau einer Kinderbetreuungseinrichtung auf dem Grundstück Flst. 155, Wettestraße 19/2 in Remmingsheim wurden weitere Gewerke ausgeschrieben.

Die Submission war auf Freitag, 15.02.2018 terminiert.

Das Büro Hähinig & Gemmeke hat die eingegangenen Angebote formal und rechnerisch geprüft.

Submissionsergebnisse

Lfd. Nr	Gewerk	Kosten-Berechnung	Aufgeforderte Unternehmen	Eingang Angebote	Günstigster Bieter	Angebots-Preis
1	Estricharbeiten	25.800,00 €	8	3	Hägele, Beilstein	17.295,34 € 8.020,15 €
2	Fliesenbeläge	25.147,50 €	16	4	Von Au-Gehring, Nürtingen	26.157,30 €
3	Bodenbeläge	21.448,00 €	14	4	Böhmler, Stuttgart	20.891,05 €
4	Innentüren	61.780,00 €	18	4	Bühler, Ammerbuch	63.836,84 €

Nach Aussage vom Büro Hähinig-Gemmeke stehen einer Beauftragung an den kostengünstigsten Bieter keine technischen Bedenken entgegen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Arbeiten auf Grundlage der VOB/A jeweils an den kostengünstigsten Bieter zu vergeben.

**zu § 8) Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2019
hier: Beratung und Beschlussfassung**

In der Gemeinderatssitzung am 28.01.2019 wurde von der Verwaltung der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2019 eingebracht und bereits mit seinen wesentlichen Inhalten dem Gemeinderat vorgestellt.

Bei der Verwaltung sind keine Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge eingegangen.

Seit der Einbringung des Haushaltes haben sich verschiedene Änderungen ergeben, so dass die Verwaltung die Planansätze fortgeschrieben hat.

Diese Änderungen für den Haushalt 2019 waren in einer Übersicht dargestellt, welche in der Sitzung erläutert wurde.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 wurden nochmals detailliert vorgestellt.

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2019 beschlossen.

Auf die separate Veröffentlichung eines ausführlichen Berichts über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 in dieser Ausgabe des Gemeindeboten wird verwiesen.

zu § 9) Spenden und Zuweisungen
hier: Beschluss über die Annahme im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2018

Nach der Beschlussfassung des Gemeinderates wird in der Gemeinde Neustetten über Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von jeweils 100 Euro periodisch oder bei Bedarf in zusammengefasster Form pauschal entschieden.

Für die Annahme von Spenden über 100 Euro ist jeweils ein Einzelbeschluss des Gemeinderates erforderlich.

Im Zeitraum vom 01.10. bis 31.12.2018 sind bei der Gemeinde folgende Spenden eingegangen:

Spender/in	Betrag	Sach-/ Geldspende	Verwendungszweck
Dr. Bangerter, Ute	55,56 €	S	Gemeindebücherei (Medien)
Geflügelhof Maier GbR	2.100,00 €	G	Freiw. Feuerwehr Abt. RH,
Jugl, Wolfgang	105,58 €	S	Gemeindebücherei (Medien)
Schneider, Uwe	141,93 €	S	Gemeindebücherei (Medien)
Brinsky, Sabine	95,93 €	S	Gemeindebücherei (Medien)
Kreissparkasse Tübingen	5.000,00 €	G	Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit
Obstbau und Edelbrand Destillerie Däuble	332,00	G	Grundschule Neustetten (Schulfruchtprogramm)
Meingast Stefan	70,00 €	S	Heimatmuseum (Nähmaschine)

Der Gemeinderat hat die Annahme der o.g. Spenden beschlossen.

Bürgermeister Gunter Schmid bedankte sich im Namen der Gemeinde Neustetten bei den Spenderinnen und Spendern recht herzlich.

zu § 10) Verschiedenes

Die Verwaltung gab folgende Sitzungstermine des Gemeinderats bekannt:

Dienstag, 19.03.2019 und Montag, 25.03.2019

Im Anschluss an den öffentlichen Teil fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.